

4.2.7. 34. 7.



I. Fol 25. ( Lound 2.)

(car. 1,678)

Dictatum Regenfpurg, Den 25. April. 1758. per Moguntinum,

Bes Beiligen Momischen Reichs Shurfürsten, Burften und Stande zu gegenwartiger allaemeinen Reichs-Sersammlung bevollmachtigte Rathe, Bothschafter und Gesandte,

> Hochwurdige, Soch- und Wohlgebohnre, Soch Edelaebohrne, Soch Edle, Geftrenge, Best- und Hochgelahrte,

> > Soch und Wielgeehrte Berren,

s haben Ihro Königliche Majeftat in Pohlen und

s haben Ihro Königliche Maiestät in Poblen und Churstrist Durcht. dur achzen, mein aslergnadiger Derr, seit der allerersten unterm 16. Sept. 1756. bewerkseiligten Anzeige von dem Landssteidensbrichigen Einfall derer Königl. Preußischen Truppen in Dero Churstristenthum Sachsseich so rübmlich gefaßen Entschliebung, Ihren die Societäsmaßige Hilfe und Beystand werkthatig zu leisten, in die Northwendigeit gesetz gesehen, Einer Hochlost. Neichs Wersammlung die immer höher und höher sich anhäussenden mehr als seindlichen Bedruckungen, Ihrer höchsten Person und Famille, auch getreuen Unterthanen und Lande, vor Augen zu legen.

Dur noch neuerlich ift Emr. Excellenzien, Sochwurden. Bods und Wohlgebohrnen ze eine gange, durch Die Mannigfals tigkeit derer gerechten Beschwerben leider nur allzuweitlauffig gewordene Sammlung davon, auf eigene Beranlassung der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft, mittelst disfeitigen Pro-Memoria pom 31. Januar, nup bargeftellet worden. Denens



Denenselben wird bennach um besto weniger neu und ohnerwartet vorkommen, wenn auch hier gegenwärtig wiederum abermahlige nothgedrungene Alagen über die fortwährende Bergewaltigung Er. Königl, Majestät Churse achhischen Lande ersschieden.

Es ist nichts als eine Fortschung derer schon mehrmahlen gedachten Erprekungen , wenn zu Ausgange vorigen Jahres von denen Shur-Sächkischen Landen so viel Getrerhe und Fourge gesordert worden, daß man nach bereits damit gesche hener Anfüllung derer Preußischen Magazine, alleinig vor den durch die verhängten Executionssnoch nicht eingetriebenen Ueberrest nunmehro eine Alblöfungs Summe von 286875. Shalern 17. Gr. verlangen kan.

Sleichergestalt dienet lediglich zu einer Anhäussing derer bereits satzlam geschipten Beweise von dem Ungrunde des in dem Pro Memoria der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft vom 1. December 1757- gewagten Worgebens, "als ob in des sagten Landen über die ordentlichen Abgaben feine neuerliche "Contribution ausgeschrieben worden "wenn der armen Stadt Leipzig, nach der im Monath October werigen Fahres beschehen Jahlung, und der daben ausdrücklich gegebenen Versiche zum kinstiger ganzlicher Verschonung zuwider, abermahlen eine Auflage von 80000. Neichs-Schaften geschehenist, und vern, der vor Ausgen liegenden Ohmbollichkeit ohngeachtet, dassgeschaft zu Abschehenisch zu Abschehenisch und went, der dass hatch die ganzt auf dem Nath-Haufe in Arrelt gehalten, und mit ganz dhnerschwinglichen Executions Kosten beschwert wird.

Moruber noch besonders die wenigen allba befindlichen Italienischen Archner vor das in denen Winter Zouartieren gelegene iste Bataillon Prensischer Leide Garbe 14000. Thaler Minter-Quartier-Dougeur-Gelder haben aufbringen mussen.

Ein gleichsharres und unbilliges Schieffal erfähret die Nesibenz-Stadt Dreßben, als welche zwar währenden Krieges schon an die 2. Millionen Neichs-Thaler Aufmand vor die ganz übermäßige Einquartierung und andere Lieferungen gehabt, auch 50000. Thaler dam bezahlt har, deme ohngeachtet aber jungsfihm mit einer alle ihre Kräfte übersteigenden Contribution vom 500000. Neichs-Thalerun beleget werden ist.

Und endlich wird noch der obgedachte Beweiß bis zum Ueberfluß vollständig, wenn man dasjenige, was ben der von dem bem Preußischen General: Feld: Ariegs: Directorio ohnbefugter Weise nach Leipzig berussenn Bersammtung berer Stände aus allen Chur: Sächflischen Provinzen vorgegangen in Erwes gung giebet.

Besagten Stånden ist angemuthet worden , die Landesstünsten diese dieser dies dies Blut ausgesogenen und großentheils von allem Gelde entblösen Provinzen , mit Ausschluß derer Domanial-Gefälle, aufänglich vor 4½ hernachmals vor 4. Milstionen Reichs Spaler zu übernehmen; und da sie sich hiergegen, um größern Ubel vorzusommen, aufänglich zu 3. dernachmals zu 4. Millionen , jedoch allemahl unter denen Bedingungen ers dothen, das ihnen darzu hinlängliche Zeit verstatter , alle bischerige Ausschreibungen und Natural Eieserungen erlassen, und des hand mit weiteren besondern Erpresungen verschontt, auch deshalber hinlängliche Sicherheit gegeben werden möchte: sind alle diese siellige Gesuche schlecherdings abgeschlagen worden. Das Prentssische General-Keld Kriegs directorium aber hat hierauf soson zugesahren , und , wie die Betylige sid A. erweiset, in den eigentlichen Churstrestumm Gachsen, nebst des nen bishero auch gebrüchsich geweienen 54%. Quatembern, annoch von jedem Schoste 12. gute Groschen ausgeschrieben.

Es stehet nicht füglich zusammen zu reimen, daß die das durch aufzubringende Summe von 4. Willianen, dem Preußischen Angeben nach, den weiten nicht den ordentlichen Ertrag derer Landes Seinkunfte erreichen soll, umd daß gleichwohlen die zu solchem Behuf gemachten Anlagen, wenigstens in denen auf die Schocke repartireten Groschen, das ordentliche Quantum um ein hausnehmend merkliches übersteigen. Roch weniger sinne met mit der Möglichkeit überein, daß diese erhöheten Abgaden von dem Unterthan, der sonst diese ordentlichen kaum in einer gamzen Jahres-Brift mit Miche zusammen brungen können, heure dinnen Kvern Wonathen, umd zu einer Zeit, da derselbe gemeinigtlich von allen Worrathen entblösste ist, da derselbe gemeiniglich von allen Worrathen entblösste ist, da berselbe gemeiniglich von allen Worrathen, der haben von allen Worrathen, der Geschen wie gen ihrer steuerbaren Grundssche, ho dung aleben der und 12000. Phalen besonders bezählen muß, verschonet werden sollen. Ausnachsen Schalen Sch

ordnungen angehängte Bebrohung mit Reuer und Schmert. ber fo oft wiederholten fenerlichen Berficherung vom freund: schaftlichen Schufe berer Chur-Sachfischen Lande, Die man als ein heiliges Depot jederzeit ansehen werde, auf bas offenbas refte widerstreitet.

Alles biefes jedoch hat man, nach benen bisherigen Rors gangen, bon ber gegenfeitigen Sabsucht und in Thaten mehr als ju fehr bemahrten feinbfeligen Befinnungen fich leichtlich jum Boraus versprechen fonnen.

Mehr befremdlich hingegen wird Emr. Excellenzien, Sochs wurden, Sod zund Wohlgebohrnen ze. Dasjenige einleuchten, was auf Befehl Gr. Konigl. Majeft. in Poblen und Churfurftlichen Durchl. zu Gachfien, meines allergnabigften Berrn , Denenfelben bermahlen befonders anzeigen foll.

Man hat es nemlich Chur > Brandenburgifcher Geits ben allen bishero angeführten Arten ber Gewaltthätigkeiten und Eingriffe in Die Landesherrlichen Gerechtsame eines Derer porberften Reichs-Mitftanbe nicht bewenden laffen. Ihro Ronigl. Majeft. ift vielmehr die gang feltfame Nachricht gugefommen, wie daß, unter dem Borwand gleichen Berfahrens berer Kanfer-lich Rußischen Truppen in Königsberg und andern Scadten des Königreichs Preußen , Dero getreuen Stadt : Makten in der Chur Stadt Wittenberg, ingleichen zu Dresden , Leip-gig , Jivicau , Freiherg , Chennig , Meißen , Pirna und an andern Orten mehr , ein sogenannter Eyd der Tene vor Se. Lit. B. Königl. Maiekat in Preußen, nach dem Formular sub B. abges

amungen worden.

Die hierben angewendete ohnrechtmäßige Gewalt ift fo weit gegangen, daß man die Naths - Glieder zu Dresben auf dem Nathhause durch ein starkes Commando Goldaren vom 13. Febr. Wormittags bis zum 14. Febr. früh um 8. Uhr eingesperzret, dieselben, woserne sie sich nicht noch in besagter Stunde zu Ablegung des ihnen angesonnenen Endes verstünden, mit Plunderung und Niederreiffung ihrer Saufer bedrohet , auch Darzu schon Unftalt zu machen angefangen , und fich davon wes der durch das Amerbiethen , ihre Aemter niederzulegen , noch burch das versprochene schriftliche Angelobnif , nichts gegen des Königs von Preußen Majestät zu unternehmen, abwendig machen lassen wollen. Und in mehr übrigen Städten ist man in gleicher Maße zu Werke gegangen.

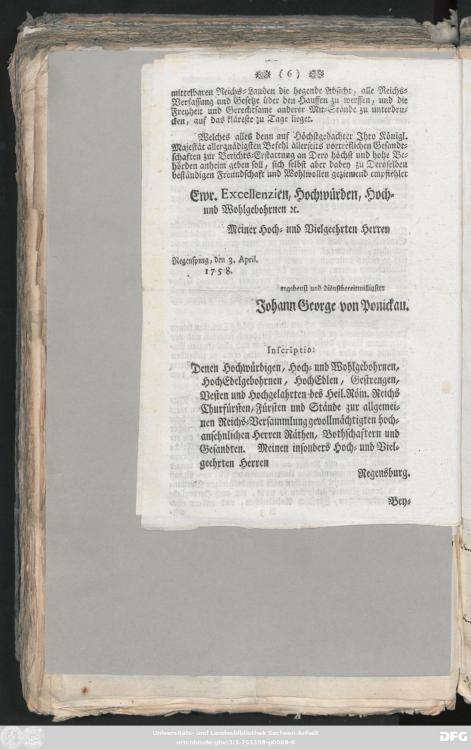
Der

## 图器 (5) 網路

Thro Königl. Majest. in Pohlen und Chursurstiliche Omrobl. zu Sachsen werden dannenherd zwar obgedachten Getabt:Mathen, daß sie der ihnen zu schwer gefallenen Gewalt gewichen, feineswegs zum Verbrechen anrechnen, vielmehr selbige nichts dessoweniger auch künstighin vor Dero gereine Unterthanen achten, gest alten die ganze in dem Procenio des Land-Friedens Spho I. nahmentlich verponte Handlung sochawer abaedrungenen Endesleistung von Höchstenenselben und der ganzen unparthepischen Welt villig vor sich selbst schwanzlei und nichtig angesehen werden muß:

Immittelst aber mögen dennoch Höchst vieselben keinen Lungang nehmen, zu allen tiberstuß hierdurch seinen word gesammten Neich, dieser widerrechtlichen und ohnbesugen Ansmäung und allen darans ietz und kinfrig erwa zu ziehenden Kolgerungen zu widersprechen, und Ihro höchste Landescherreiche Gerechtsame darzegen auf das nachdrücklichste zu vers wahren.

Bornechst Sie zu Dero höchst und hohen Neichs Mitschnden das zwersichtliche Bertrauen hegen, Dieselben werz den nicht allein auf eben diese Dero denen Neichs zachis beyz zulegende Berwahrung, wie solche hiermit dahlir überreichet wird, jederzeit die behörige Mickflöhr nehmen, und darauf die erz sorderliche Kestexion machen wollen, sondern auch jenes im Neiche unerhörer Benehmen Sich zu einem neuen Bewegungszerung de dienen lassen, alle Kräfte anzuspannen, um denen immer weiter gehenden gegenseitigen Unternehmungen Riel und Maaß zu sehen, da mittelst dererselben nach dem bisherigen Vorganzge in denen Churzeachssichen so woll, als auch Derzoglichz Mecklenburgischen, Kürstlich Anhältsichen, und andern ohnz mits



## **翻譯 (7) 翻譯**

## Benlagen.

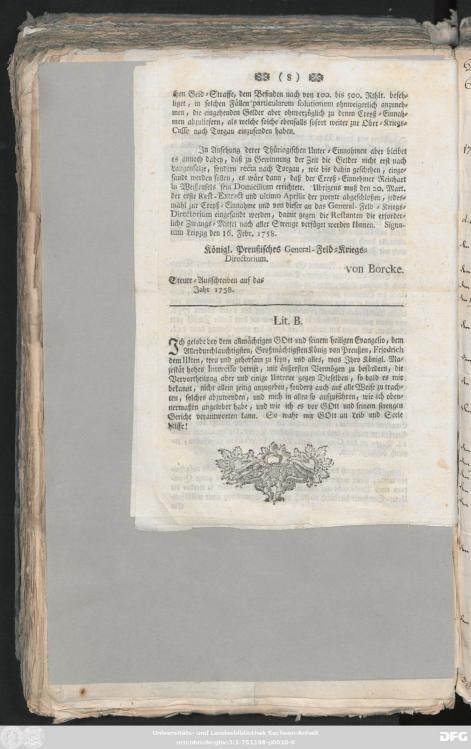
Lit. A.

Nachdem von denen Deputirten Stånden der Sächsischen Nitterschaft und Städte der auf allerschöpften Befest Er. Königl. Majestät in Preußen denenselbigen geschehene Untrag wegen zu überlaßender Administration sämmtlicher Landes Revenuen gegen ein zu klipulirendes sehr mäßises, und der weiten nicht an das Quantum der ordinairen Landes Revenuen gehendes Fixum von 4. Millionen Thaler nicht angenommen nerben wollen; und Höchspeachte Se. Königl. Majest. in Preußen bierauf alse lergnaddigst resolviret und beschlen haben, sichane 4. Millionen pro anno 1758. in soweit nicht ein Theil dabon aus denen Cammers Revenuen erssolget, derzeschafte auszuscheien, daß solche zwischen dat worden der ein Scheil dabon das beinen Cammers Revenuen erssolget, derzeschaussenden Jahres 1758. ohne alle Emwendung abgesühret, und allenfalls durch die allerschäftsese militarische Execution, Auspfändung, auch mit Feuer und Schweitzt, bergetrieben verden sollen.

Als werden , Mamens Gr. Konigl. Majeft. in Preugen , fammte liche Crenf. und übrige Steuer . Einnahmen hierdurch befehliget , fogleich nach Empfang Diefes, ohne ben allergeringften Verzug in benen gum Diftrict der Ginnahme gehorigen Stadten , Dorfern und Communen , auch wen es foult ju wifen nothig ift , mit Bufertigung eines Exemplars von diefem Ausschreiben bekannt ju machen , daß auf den 15ten Martii 1758. bon jedem gangbaren Schocke in Stadten und auf dem Lande Zwolf gute Grofden, und gegen den 20ften April 1758. der gange Betrag derer 541 Quatember auf einmahl bezahlt werden follen und mußen ; wogegen Die Land . Steuern, Pfennig . Steuern, Ropf- und Bermidgen . Steuer, auch Rations, und Portions - Gelder auf diefes Jahr 1758. nicht gehoben wer-Den follen ; Die Erant - Steuer und Wein - Unlage aber wird nach benen bis dabin gewöhnlichen Gagen nach wie por entrichtet. Gammtliche Steuer = Einnehmer werden jugleich nachdrucklichft befehliget, fogleich nach Eingang Diefes, eine Individual - Unlage ju machen, was eine jede Stadt, Dorf oder Commun nach diesem Ausschreiben auf den erften und auf den zwenten Termin zu bezahlen hat, auch fothane Unlage an die Erenfi-Einnahme einzusenden, welche Davon die fummarifche Anlage bes gangen Erenfes ju machen, und nebst vorgedachten Special - Defignationen binnen 14. Lagen an das General - Feld - Kriegs , Directorium einzusenden , que gleich befehliget wird.

Damit auch die Abführung dieser Steuern dadurch nicht aufgehalten werde, wenn wegen ein oder des andern Individui das ganze Quantum eines Dorfs nicht auf einmahl abgesühret werden fan: so werden die Unter-Einnehmer hierdurch ernstlich und ben Berneidung einer willkabeile

chen



Tr3467



1/3 = 1078

M.C.



Dictatum Regenspurg, den 25. April.

per Moguntinum.

Magenta

Red

24

Tes Beiligen Kömischen Keichs Shurfürsten, Bürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Keichs-Sersammlung bevollmächtigte Käthe, Bothschafter und Gesandte,

> Hochwürdige, Hoch= und Wohlgebohnre, HochEdelgebohrne, HochEdle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

> > Hoch und Vielgeehrte Herren,

s haben Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachken, mein allergnäsdigster Derr, seit der allerersten unterm 16. Sept. 1756. bewerkstelligten Anzeige von dem Landstriedensdrüchigen Einfall derer Königl. Preußisschen Truppen in Dero Churfürstenthum Sachs

sen, Sich mehr als einmahl, Selbst nach der vom gesammten Meich so rühmlich gefaßten Entschliessung, Ihnen die Societätssmäßige Hülse und Beystand werkthätig zu leisten, in die Nothwendigkeit gesehrt gesehen, Einer Hochlöbl. Meichs Wersammslung die immer höher und höher sich anhäussenden mehr als seindlichen Bedruckungen Ihrer höchsten Person und Famille, auch getreuen Unterthauen und Lande, vor Augen zu legen.

Nur noch neuerlich ist Ewr. Excellenzien, Sochwürden, Soch und Wohlgebohrnenze eine ganze, durch die Mannigsaltigkeit derer gerechten Beschwerden leider nur allzuweitläustig gewordene Sammlung davon, auf eigene Beranlassung der Chur-Brandenburgischen Comicial-Gesandtschaft, mittelst disseitigen Pro-Memoria vom 31. Januar, nup. dargestellet worden.